

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Bergheim

vom 22.07.2024

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Umbau der Kläranlage Attenfeld, Neubau einer Druckleitung nach Unterstall
 - Neubau eines Entlastungsbauwerks mit Grobrechen und Entlastungsmessung
 - Neubau eines Geschiebeschachtes (DN 1800)
 - Neubau eines Stauraumkanals mit Drachenprofil (DRA 800) zur Schaffung eines Rückhaltevolumens von ca. 15 m³
 - Neubau eines Regenüberlaufbeckens mit einem Volumen von 67 m³
 - Neubau einer Pumpstation mit einer Förderleitung von 4,0 l/s im stündlichen Mittel
 - Neubau eines Brauchwasserbrunnens (DN 1500)
 - Umbau des bestehenden Vorklärbeckens im Dauerstau zu einem leerlaufenden Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 100 m³ mit Entsorgung des vorhandenen Klärschlammes
 - Rückbau des bestehenden Auslaufbauwerks
 - Umbau des bestehenden Oxidationsteichs
 - Verlegung eines Strom- und Telekommunikationsanschlusses an die Kläranlage Attenfeld
 - Anpassung der Einfriedung und der befestigten Bewegungsflächen in der Kläranlage Attenfeld
 - Neubau einer ca. 4,0 km langen Druckleitung zur Kläranlage Unterstall (DA 110), hauptsächlich im Spülbohrverfahren

- Umbau der Kläranlage Unterstall, Neubau einer Druckleitung nach Bergheim
 - Neubau eines Entlastungsbauwerks mit Grobrechen und Entlastungsmessung
 - Neubau eines Geschiebeschachtes (DN 1800)

- Neubau eines Stauraumkanals mit Drachenprofil (DRA 800) zur Schaffung eines Rückhaltevolumens von ca. 30 m³
- Neubau eines Verteilerbauwerks zwischen Rundbecken und Pumpstation zur Ermöglichung von Wartungsarbeiten
- Umbau des vorhandenen Absetzbeckens im Dauerstau zum Regenüberlaufbecken (Wirbelschachtbecken) mit einem Volumen von ca. 470 m³ mit drei Rührwerken
- Außerbetriebnahme des bestehenden Regenüberlaufbeckens
- Rückbau des vorhandenen Rechengebäudes mit Drossel- und Recheneinrichtung
- Rückbau der vorhandenen Rotationstauchkörperanlage mit Lamellenabscheider und MID-Schacht
- Sanierung des vorhandenen Betriebsgebäudes mit neuer Schaltanlage und Automatisierungstechnik inkl. Erhöhung der Stromanschlussleitung auf 63 A
- Anschluss der Kläranlage Unterstall an das Telekommunikationsnetz
- Neubau einer Pumpstation mit einer Förderleitung von 11,5 l/s im stündlichen Mittel
- Umbau des vorhandenen Oxidationsteichs zum Regenklärbecken mit Umbauarbeiten am bestehenden Regenrückhaltebecken; Entsorgung des vorhandenen Klärschlammes
- Neubau einer ca. 4,1 km langen Druckleitung zur Kläranlage Bergheim (DA 140), hauptsächlich im Spülbohrverfahren
- Anpassung der Einfriedung und der befestigten Bewegungsflächen in der Kläranlage Unterstall
- Nachrüstung von Entlastungsmessungen an den Regenüberläufen „Am Bäckerberg“, „Ortsring“ und „Bergheimer Straße“
- Umbau der Kläranlage Bergheim und Druckleitungs-Anschluss an das Rechenbauwerk
 - Sanierung der Trockenwetterrinne im Regenüberlaufbecken
 - Anschluss der Druckleitung aus Unterstall an das Rechenbauwerk mit Schacht
 - Erwerb von zusätzlicher Kapazität auf der Kläranlage Bergheim in Höhe von 700 Einwohnerwerten
- Kanalsanierung in den Ortsteilen Attenfeld, Bergheim und Unterstall
 - Sanierung von ca. 1,5 km Kanal- und Anschlussleitungen im Inlinerverfahren
 - Sanierung von ca. 30 m Kanal- und Anschlussleitungen in offener Bauweise
 - Vergrößerung des Mischwasserkanals im Ortskern von Unterstall (UM 056, UM 058, UM 059) von DN 300 auf DN 400
 - Erhöhung der Pumpleistung des Pumpwerks „Am Neuburger Weg“ auf ca. 30 l/s

- Vergrößerung der Regenwasserkanäle UR 103 bis UR 109/RÜ III von DN 400 bzw. 600 auf DN 800 bzw. DN 1000

(2) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau) niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen

sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 11.242.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der **vorläufige** Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,42 €
- b) pro m² Geschossfläche 12,00 €.

² Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 In Kraft.

Bergheim, den 23.07.2024

G e n s b e r g e r

1. Bürgermeister